

Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) der Sekundarschule Unteres Furttal

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung das Arbeitsverhältnis des Personals der Schulgemeinde und die Entschädigungen ihrer Behörde und Mitarbeitenden.

Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Schulgemeinde umfasst:

- Das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal an der Volksschule
- Das kommunale Lehrpersonal an der Volksschule
- Das Therapiepersonal
- Das Lehrpersonal der Fortbildungsschule
- Das Verwaltungspersonal (Sekretariat, Bibliothek)
- Das übrige Personal der Schule (z.B. Hausdienst, Schulsozialarbeit, Zahnprophylaxe)

B. Anwendbares Personalrecht

Art. 3 Kantonal besoldetes Personal

¹ Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

² Im Weiteren gelten die Art. 17 (Mehrlektionen), Art. 22 (Entschädigungen) und Art. 26 (Weiterbildung) dieser Verordnung.

Art. 4 Kommunales Lehrpersonal

Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 5 Therapiepersonal

¹ Als Therapiepersonal werden in der Regel vom Zweckverband Mitarbeitende angefordert. Ihr Anstellungsverhältnis bestimmt der Zweckverband. In der Arbeitsausführung sind sie der Schulleitung unterstellt.

² Stellt die Schulpflege ausnahmsweise eigenes Therapiepersonal an, richtet sich das Arbeitsverhältnis sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal und der Anstellungsverfügung.

Art. 6 Fortbildungsschule

Das Arbeitsverhältnis des Lehrpersonals an der Fortbildungsschule richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. Das Übrige regelt die Schulpflege.

Art. 7 Verwaltungspersonal

Das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal.

Art. 8 Übriges Personal der Schule

Das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal, sofern nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Personalverordnung erlässt die Schulpflege die nötigen Reglemente.

Art. 10 Kantonales Recht

¹ Wo diese Verordnung kantonales Recht im Wortlaut oder materiell gleichbedeutend wiedergibt, kann die Schulpflege die Verordnung entsprechend anpassen, wenn sich diese kantonalen Bestimmungen ändern.

² Nicht anwendbar in der Schulgemeinde sind die §§ 16a bis 16f (Restrukturierung, Sozialplan) und § 110a (Case Management) der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (WO).

II. Das Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 11 Art und Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Schulpflege begründet.

² Eine Delegation der Anstellungsbefugnis richtet sich nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

³ Die Anstellung ist befristet oder unbefristet. Bei befristeten Anstellungen besteht kein

Anspruch auf Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Art. 12 Umfang der Anstellung

¹ Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

² Das wöchentliche Pensum kann durch ein Minimum und ein Maximum umschrieben werden, das nicht mehr als 4 Lektionen bzw. Stunden differieren darf. Veränderungen im Pensum sind spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin, bei kommunalen Lehrpersonen

bis am 15. Juni, anzuzeigen.

³ Das Pensum kann beim Verwaltungspersonal und beim übrigen Personal mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit umschrieben werden.

Art. 13 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten die kantonalen Bestimmungen oder besondere Regelungen in der Anstellungsverfügung.

B. Besoldung und Entschädigungen

Art. 14 Lohnklassen

¹ Die Schulpflege reiht die Personalkategorien und das Personal gemäss Stellenplan in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung oder der kantonalen Personalverordnung ein.

² Für Stunden- und Lektionenentschädigungen sowie Kursleiterhonorare können Pauschalsätze festgelegt werden.

Art. 15 Einstufung und Lohn

¹ Die Anstellungsinstanz bestimmt die individuelle Einstufung aufgrund von Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstzeit.

² Der Lohn wird als Jahreslohn oder als Stundenlohn festgelegt.

³ Fehlt die vorgegebene ordentliche Ausbildung, wird der Lohn in der Regel um 20% reduziert.

Art. 16 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden in der Regel nach den kantonalen Ansätzen besoldet, sofern die Schulpflege im Einzelfall oder generell keine anderen Ansätze verfügt.

Art. 17 Mehrlektionen

Lektionen innerhalb des Lehrplans, welche die Pflichtstundenzahl einer kantonal besoldeten Lehrperson übersteigen, werden zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung beträgt 1/28 der kantonalen Besoldung der entsprechenden Lehrerkategorie.

Art. 18 Generelle Lohnanpassungen

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Reallohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten in der Regel auch für das Personal der Schulgemeinde.

² Die Schulpflege kann auf eine vom Regierungsrat für das Staatspersonal verfügte Besoldungsreduktion beim Verwaltungspersonal und dem übrigen Personal verzichten, wenn diese der Personalpolitik der Gemeinde widerspricht.

Art. 19 Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Schulpflege in der Regel auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung. Sie bestimmt das Verfahren.

Art. 20 Dienstaltersgeschenke

¹ Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet (PVO § 28). Es werden nur die in den Politischen Gemeinden und in den Schulgemeinden des Sekundarschulkreises geleistete Dienstjahre angerechnet.

² Auf die Mehrlektionen der kantonal besoldeten Lehrpersonen (Art. 17) werden keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

Art. 21 Sozialzulagen

Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 22 Entschädigungen

¹ Der Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen) richtet sich nach Art. 33.

² Die Schulpflege regelt die Entschädigung für besondere Ämter, Aufwendungen, Einsätze und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch den Lohn abgegolten sind.

C. Rechte und Pflichten

Art. 23 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Bei kleinen Pensen oder befristeten Anstellungen kann im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen auf eine Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

³ Eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann in einem vertieften Gespräch erfolgen.

⁴ Die Schulpflege bestimmt das Verfahren für die verschiedenen Personalgruppen.

Art. 24 Berufspflichten

¹ Für die kommunalen Lehrpersonen gelten sinngemäss der Berufsauftrag der Volksschule, sowie das Organisationsstatut und allfällige besondere Pflichtenhefte.

² Bei den ändern Personalkategorien gelten die Stellenbeschriebe, die Pflichtenhefte und die Anweisungen der Vorgesetzten Stelle.

Art. 25 Datenschutz

¹ Die Angestellten beachten die amtliche Schweigepflicht und die Vorschriften des Datenschutzes.

² Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 26 Weiterbildung

¹ Die Angestellten verpflichten sich zu einer regelmässigen fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

² Die Schulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten. Sie erlässt dazu ein Reglement.

III. Personalvorsorge

Art. 27 Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 28 Pensionskasse

Das Personal der Schulgemeinde hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) beizutreten. Es wird nach den Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

IV. Rechtsschutz

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Der Instanzenweg innerhalb der Gemeinde richtet sich nach Organisationsstatut.

³ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen der Schulpflege steht der Rekursweg an den Bezirksrat offen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

V. Entschädigung der Behörden

Art. 30 Allgemeines

¹ Die Tätigkeit in der Behörde wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- Pauschale Zulage für Präsidium
- Aufwandabhängige Ressortzulage
- Sitzungs- und Taggelder

- Spesenentschädigung

² Die Gemeindeversammlung legt die Entschädigungen zu Beginn der Amtsdauer fest.

³ Die Schulpflege kann ein Reglement erlassen.

Art. 31 Pauschalentschädigungen

¹ Mit der Grundentschädigung sind Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an der Schulpflegesitzung, ordentliche Schulbesuche und Büroaufwand abgegolten.

² Die Pauschalentschädigungen werden auf Wunsch bei der Pensionskasse BVK versichert.

Art. 32 Ressortzulagen

Die Ressortzulage (für 4 Mitglieder, ausser Präsidium) wird von der Schulpflege jährlich nach dem individuellen Arbeits- und Zeitaufwand des Mitglieds festgelegt und darf einen von der Schulgemeindeversammlung bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Art. 33 Sitzungs- und Taggelder

Die Teilnahme an den Schulpflegesitzungen ist mit der Grundpauschale abgegolten. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Tagungen werden Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 34 Spesen

¹ Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Staatspersonal.

² Die Schulpflege kann Pauschalen festsetzen.

Art. 35 Stellvertretungen und Vakanzen

¹ Ist ein Mitglied als Stellvertreter für ein anderes Mitglied tätig wird die Grundentschädigung in Absprache zwischen dem Mitglied und seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin aufgeteilt.

² Bei einer Vakanz trifft die Schulpflege die entsprechende Entscheidung auf Antrag des Stellvertreters resp. der Stellvertreterin.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. August 2014 in Kraft.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.

² Bedeuten die neuen Bestimmungen für den Angestellten oder die Angestellte eine lohnmäßige Schlechterstellung, gilt die bisherige Regelung bis zur Erneuerung des Arbeitsverhältnisses.

³ Mit dieser Verordnung werden alle bisherigen mit dieser im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen genehmigt am: 03. Juni 2010 und teilrevidiert am 27. November 2014 und ergänzt (Anhang 2) am 25. November 2021.

Anhang 1

Entschädigung der Schulpflege für die Amtsdauer 2014/18

I. Funktionsentschädigung der Behörde für die Amtsdauer 2014/18

Grundentschädigung pro Mitglied	11'000
Zulage Präsidium	11'000
Ressortzulage (aufwandabhängig) max.	9'000
Ressortzulage (gesamthaft) max.	16'000

II. Sitzungs- und Taggelder

Sitzungen	70
Tagungen (halbtags)	150
Tagungen (ganztags)	250

OBERSTUFENSCHULGEMEINDE OTELFINGEN

Der Vizepräsident:

Thierry Hennet

Die Schulverwaltungsleiterin:

Ruth Schneider

